



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises

über die Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 16.03.2020

Schwelm, 06.04.2020

Der Ennepe-Ruhr-Kreis erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die „Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 16.03.2020 wird vollumfänglich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.**
- 2. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.**

Begründung

Vorliegend hat sich die Rechtslage nach Erlass der genannten Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 geändert. Der Sachverhalt, der in der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 geregelt wird, wird nun auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt (vgl. dort § 2). Bzgl. der in Kraft getretenen CoronaSchVO und der Allgemeinverfügung ergibt sich insoweit ein überschneidender Regelungsbereich.

Das MAGS hat mit „Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus“ vom 01.04.2020 mitgeteilt, dass entsprechende Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglichst aufgehoben werden sollten, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsehe, diene eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies sei aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Diesen Ausführungen schließt sich der Ennepe-Ruhr-Kreis an. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 liegt demnach im öffentlichen Interesse.

Der Regelungsgehalt der einzelnen Anordnungen in der Allgemeinverfügung ist zwar teils auch spezifischer als der Gesetzeswortlaut, was einen Grund für die Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung darstellen könnte. Eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung erscheint jedoch vorliegend nicht weiter erforderlich, da die CoronaSchVO in ihrer geänderten Fassung den Sachverhalt in hinreichendem Umfang regelt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Besuche bzw. die notwendigen Besuchseinschränkungen vorsieht.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 ist § 49 Abs.1 VwVfG NRW. Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die zu treffende Ermessensentscheidung fällt vorliegend zugunsten des Widerrufs aus. Die ganz überwiegenden Gründe sprechen für eine vollständige Aufhebung der Allgemeinverfügung. Gewichtige Interessen an einer Aufrechterhaltung sind nicht gegeben bzw. solche sind im Hinblick auf das geschilderte öffentliche Interesse an einer Aufhebung jedenfalls als nachrangig zu bewerten. Ausschlussgründe für die Aufhebung sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs.4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Der Krisenstab